

In den kleinern Landgemeinden kennt man die Verhältnisse so ziemlich genau, so dass es hier nicht vorkommen kann, falsche Angaben zu machen.

In Bezug auf die Räumlichkeiten, welche oft nur ungerne angegeben wurden, mögen hier und da gerne Verheimlichungen vorgekommen sein. Ein Bericht erwähnt, dass etwa bei einigen Frauenzimmern die Angabe des Alters nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen dürfe; überhaupt ist aus den Berichten ersichtlich, dass die Geburtsangaben, besonders bei ältern Leuten nicht selten nicht ganz genau sind, freilich nicht aus Absicht.

Absichtlich falsche Angaben sind, jedoch selten, in der Rubrik Erwerbszweig vorgekommen und namentlich in der sogen. Fabrikstatistik bei der Zahl der Pferdekräfte; immerhin sind dies seltene Ausnahmen und es ist kein Grund, anzunehmen, dass es häufig vorgekommen sei. Die Zahl der Pferdekräfte scheint allerdings durchaus nicht auf grosse Genauigkeit Anspruch machen zu können, und überhaupt die ganze Fabrikstatistik, doch nicht infolge absichtlich falscher Angaben, sondern aus Missverständniss.

Hiebei dürfen wir nicht verhehlen, dass ein trauriger Erwerbszweig, welcher leider namentlich in einigen Städten unsers Kantons (Thun und Umgebung, Bern, Biel) so ziemlich Wurzel gefasst, nämlich die öffentliche Prostitution, in den Angaben des Berufs oder Gewerbs ganz falsch figurirt, und diese Unglücklichen meistens als Schneiderinnen, Näherinnen, Kellnerinnen u. dgl. eingetragen sind. Der Bericht von Bern Stadt spricht sich hierüber aus wie folgt:

«Was den Erwerbszweig anbelangt, so figuriren viele Personen weiblichen Geschlechts als Schneiderinnen, Näherinnen u. dgl., die keineswegs solche Berufe betreiben, sondern dieselben nur als Deckmantel für ein anderweitiges schändliches Gewerbe gebrauchen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass die im Allgemeinen ziemlich vollständig zu Stande gebrachte Volkszählung in einer

Richtung Lücken aufweisen dürfte, in derjenigen nämlich, dass öffentliche Dirnen und sonstige mit der Justiz und der Sicherheitspolizei auf gespanntem Fusse stehende Individuen, deren jede grössere Stadt immer mehr als genug beherbergt, aus naheliegenden Gründen dahin getrachtet haben, sich der Kontrollirung zu entziehen».

Es ist dies übrigens ein öffentliches Geheimniss und der Einfluss auf die Genauigkeit der Zählung ist unbedeutend.

Obschon es für die Sittenstatistik von grossem Interesse wäre, die Zahl der öffentlichen Prostituirten in genannten Orten zu kennen und es vielleicht leicht gewesen wäre, durch geheime Zählung etwas zu erfahren und die betreffenden Rubriken allfällig danach zu korrigiren, so könnten wir uns doch nicht entschliessen, das statistische Interesse hierin über den widerlichen, beschämenden Eindruck zu stellen, welchen derartige Geständnisse beim eigenen Volk und dem Ausland gegenüber haben. In Paris freilich, wo dieses schändliche Gewerbe privilegiert ist, wo der Staat bedeutende Einnahmen daraus zieht und jedes Frauenzimmer sich ohne Weiteres gegen Bezahlung einer Taxe als «Freudenmädchen» anschreiben lassen kann, ist es viel weniger stossend und bemühend in den Ergebnissen der Volkszählungen lesen zu können, die Zahl der «gewerbsmässigen» Dirnen, ja sogar die Zahl der verheiratheten Frauen oder der Töchter, welche durch öffentliche Prostitution den Unterhalt ihrer Familien schändlich erwerben.

So lange aber bei uns der Staat selbst trotz vieler Gründe, mit Recht sich nicht entschliessen kann, dieses traurige Uebel als «Gewerbe» durch öffentliche Duldung anzuerkennen, mag auch die Nemesis der Statistik wenigstens vor der Oeffentlichkeit einen Mantel der Schamhaftigkeit darüber decken.

(Fortsetzung in nächster Nummer.)

Die Steuerlast im Kanton Bern, resp. die finanziellen Leistungen des Bürgers an den Staats- und Gemeindehaushalt.

Von A. Chatelanat im bernischen statistischen Bureau.

Bei den stets wachsenden Ansprüchen, welche der Staat an die Steuerkraft der Bürger stellt, macht sich auch mehr und mehr der Wunsch und das Bedürfniss nach einer klaren Einsicht in die Steuerverhältnisse geltend. Man wünscht zu wissen, in welchem Verhältnisse die Steuern an die eigene Administration zu den Leistungen der Bürger anderer Kantone an den Staatshaushalt stehen, ob der eigene Staatsmechanismus nicht drückender auf den

Schultern des Volkes ruhe, als anderswo. In Ermangelung genauer statistischer Angaben begnügt man sich leicht mit oberflächlichen Durchschnittsberechnungen und riskirt, durch dieselben oft von der Wahrheit sich mehr zu entfernen als derselben näher zu kommen.

Was leistet der Bürger an den Staatshaushalt, resp. welche Opfer werden von ihm vom letztern gefordert?

Die Beantwortung dieser Frage ist nichts weniger

als ein Objekt mechanischer Berechnung. Sie hängt erstlich von der Gesetzgebung und zweitens davon ab, was man als direkte und indirekte Abgabe betrachten will. Die Frage kann nicht dadurch entschieden werden, dass man die Ziffern, welche in den Staatsrechnungen als direkte und indirekte Abgaben figuriren, ohne weitere Analyse adoptirt. Es finden sich darunter Posten, welche vom Standpunkt der gestellten Frage aus nicht in Berechnung kommen. Und die Gemeindeabgaben? Diese werden meistens gar nicht in Betracht gezogen, sondern das Steuerbetheffniss per Kopf wird nur auf Grundlage der Staatssteuer berechnet, so dass man trotz genauer Staatssteuerstatistik über die wirklichen Leistungen des Bürgers im Dunkeln bleibt.

Dies ist auch gar nicht zum Verwundern, da es meist sehr schwer hält, über die Leistungen der Bürger in Form von Gemeindesteuern Angaben zu erhalten.

Ohne die letztern ist es aber unmöglich, eine Vergleichung des Verhältnisses der Abgaben in verschiedenen Kantonen, resp. Ländern zu machen. Man kann wohl allenfalls auf Grundlage der Staatssteuer allein die Verschiedenheit des Steuerbetrags in den verschiedenen Kantonen konstatiren. Aber, selbst wenn es mit vieler Mühe und Sorgfalt gelänge, die 25 verschiedenen Steuergesetzgebungen, namentlich in Betreff der indirekten Steuern nach einer einheitlichen Grundlage zu bearbeiten, so wäre immerhin damit das Verhältniss, die Differenz der Steuern von einem Kanton zum andern, abgesehen vom absoluten Betrag derselben, nicht festgestellt, weil das Verhältniss der Gemeinde- zur Staatssteuer in den einzelnen Kantonen sehr verschieden ist und z. B. die Gesetzgebung eines Kantons den Gemeinden mehr Lasten, z. B. im Schul-, Armen- oder Kirchenwesen auferlegt, folglich diese mehr Gemeindesteuern beziehen müssen als die Gemeinden eines andern Kantons, wo die Centralverwaltung verhältnissmässig mehr Objekte selbst verwaltet und bestreitet.

Der Betrag der Staatssteuer allein kann demnach nicht als Grundlage dienen, auf welcher man berechtigt wäre, sichere Schlüsse auf die stärkere oder weniger hohe Belastung des Staatsbürgers eines Kantons im Verhältniss zu den Leistungen unter einer andern Gesetzgebung zu ziehen, und zwar um so weniger als man annehmen darf, Staats- und Gemeindesteuern werden mehr oder weniger balanciren, d. h. wo erstere hoch, letztere verhältnissmässig niedriger sein und umgekehrt.

Wir versuchen nun im Folgenden die obengestellte Frage für den Kanton Bern zu beantworten und zu ermitteln, welche finanziellen Leistungen der Staats- und Gemeindehaushalt hier vom Bürger erfordern. Dabei müssen wir auf jeden Vergleich mit andern Kantonen und dem Ausland verzichten, da das Material hiezu nicht vorliegt.

I. Die wichtigsten Bestimmungen unserer Steuergesetzgebung und unsere verschiedenen Steuerquellen.

A. Die Staatssteuern.

I. Direkte Steuern.

Verhältniss zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheil.

Es besteht im Kanton Bern das anormale Verhältniss, dass in demselben eine doppelte Steuergesetzgebung zur Anwendung kommt, eine im alten Kanton mit einer Bevölkerung von 371,032 Seelen im Jahr 1860, und eine besondere im neuen Kantonstheil. Der letztere, das ehemalige Bisthum Basel (der jetzige sogen. bernische Jura), im Jahr 1815 mit dem Kanton Bern vereinigt, umfasst die Amtsbezirke Biel (im Seeland), Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut mit einer Seelenzahl von 96,109 Personen.

Im alten Kantone werden bezogen an direkten Steuern: 1. eine Vermögenssteuer; a) vom Grundeigenthum mit Schuldenabzug, b) von den auf Grundeigenthum versicherten Kapitalien und Renten; 2. eine Steuer vom Einkommen (von Arbeit, von Kapitalien oder Renten). Im neuen Kantonstheil werden bezogen: 1. eine Grundsteuer nach dem hergebrachten Grundsteuersystem ohne Schuldenabzug; 2. seit 1. Januar 1866 die Einkommenssteuer nach den nämlichen Grundsätzen wie im alten Kanton.

Vor 1866 wurde im neuen Kantonstheil keine Steuer vom Einkommen erhoben.

Durch die Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel wurde bestimmt, es solle die als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte schon früher eingeführte Grundsteuer im neuen Kantonstheil beibehalten werden, der letztere solle zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates nicht mehr als in einem billigen festzusetzenden Verhältnisse zu den Steuern im alten Kanton beizutragen haben. Der Jura behielt somit sein besonderes Grundsteuersystem bei. Die Regierung behielt sich indess die Befugniss vor, dasjenige, was die Grundsteuer allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen. Nach der gemachten Berechnung sollte die Grundsteuer des neuen Kantons im Verhältniss zu der im alten Kanton im Jahr 1816 Fr. 210,000 betragen, wurde aber aus verschiedenen Gründen auf Fr. 185,200 festgesetzt und auf diesem Fusse bis im Jahr 1819 bezogen. Seither wurde dieses Verhältniss zu wiederholten Malen revidirt und modifizirt. Im Jahr 1846 wurde in die Staatsverfassung des Kantons Bern (§ 85 III.) die Bestimmung aufgenommen, es solle die Grundsteuer als Ersatz der frühern Lehen- und Dominialeinkünfte im neuen Kantonstheil zu denjenigen Abgaben und Einkünften

im alten Kantonstheil, wovon sie den Gegenwerth bildet (also zu den Lehen und Dominialeinkünften des alten Kantons, theilweise schon in direkte Steuern umgewandelt) in das gehörige Verhältniss gesetzt werden.

Diese Revision fand jedoch erst durch Beschluss des Grossen Rathes betreffend die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheil vom Jahr 1853 statt. Derselbe bestimmte, um die Rücksicht auf eine feste Verwaltung mit derjenigen gegenseitiger Billigkeit möglichst zu vereinigen, es solle vom Jahr 1853 an von 5 zu 5 Jahren eine neue Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonstheile stattfinden und zwar auf der doppelten Grundlage: a) der letzten offiziellen Volkszählung und b) der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der letzten 5 Jahre. Für die Periode von 1853 bis 1858 wurde, da diese Berechnung für dieses erste Mal nicht gemacht werden konnte, als Rechnungsgrundlage ein vorläufiger und nachträglich ausgleichender Grundsteuerbetrag des Jura von Fr. 125,000 a. W. per Jahr festgesetzt. Zur zweiten Grundlage für das Steuerverhältniss pro 1853/58 wurde nach der Volkszählung von 1850 die allgemeine Steuerproportion von $\frac{2}{11}$ des Jura gegenüber $\frac{9}{11}$ des alten Kantons festgesetzt.

Im Jura wird die Grundsteuer auf Grundlage des während der französischen Herrschaft eingeführten Katasters erhoben. Da sich später Ungenauigkeiten und Unvollkommenheiten zeigten, wurden die Gemeinden im Jahr 1838 veranlasst, die noch fehlenden Parzellarvermessungen vorzunehmen und diese Massregel im Jahr 1845 obligatorisch erklärt.

Später überzeugte man sich, dass sowohl die Steuerschätzungen im alten Kanton, welche mit dem Gesetz über die Vermögenssteuer vom Jahr 1856 nicht mehr im Einklang standen, als in noch höherm Grade auch die seit 40 Jahren unverändert gebliebenen Grundsteuerschätzungen im neuen Kantonstheil eine Revision als dringend erscheinen lassen. Diese wurde im Jahr 1864 beschlossen. Die diesfalls erforderlichen Arbeiten wurden in den Jahren 1864 und 1865 gleichzeitig im ganzen Kanton nach einheitlichen Grundsätzen vorgenommen und fanden im Laufe von 1865 ihren Abschluss. Hiemit hatte man nun den Zweck erreicht, eine einheitliche Grundsteuerschätzung im ganzen Kanton zu erhalten.

Als sich die Regierung im nämlichen Jahre infolge des Anschwellens des Budgets veranlasst sah, auf die Vermehrung ihrer Einkünfte Bedacht zu nehmen und zu dem Zwecke unter'm 18. März 1865 ein neues Einkommenssteuergesetz erliess, wurde dasselbe als auf den ganzen Kanton anwendbar erklärt. Der neue Kantonsstheil hatte nämlich bisher keine Einkommenssteuer bezogen. Die Einführung der Einkommenssteuer wollte sich jedoch der Jura nicht so gutwillig gefallen lassen, sondern er ergriff den Rekurs an die Bundesbehörde, indem er

sich auf die vorerwähnten Bestimmungen der Vereinigungs-urkunde und die citirten Garantien der Staatsverfassung berief und diese durch die Anwendung und Einführung eines neuen Einkommenssteuergesetzes auf den Jura als verletzt erklärte. Das ganze Verhältniss zwischen dem alten und dem neuen Kantone in Bezug auf Steuersachen kam infolge dessen vor das Forum der Bundesbehörde. Letztere fand den Rekurs indess nach genauer Prüfung unbegründet und entschied mit Abweisung *).

Die Einführung der Einkommenssteuer und die Einheit in der Grundsteuerschätzung machten eine Revision des im Beschluss von 1853 bestimmten Steuerverhältnisses des Jura nothwendig. Die Regierung erwog, dass die Grundlagen für die Bestimmung des Steuerverhältnisses beider Kantonstheile nur in der nach übereinstimmenden Grundlagen ermittelten Steuerkraft zu suchen sei und andere Faktoren nicht in Berechnung fallen sollen.

Der grosse Rath beschloss daher unterm 19. Dezbr. 1865, es solle grundsätzlich die Auflage der direkten Steuern auf den alten und den neuen Kantonstheil im Verhältnisse nach der Steuerkraft, welche in beiden Theilen nach übereinstimmenden Grundlagen zu ermitteln sei, stattfinden. Statt dass der Jura wie bisher, nach einem mehr oder weniger willkürlichen Verhältnisse beitragspflichtig war, ist nun mit jenem Beschluss faktisch vollkommene Gleichstellung des neuen Kantons mit dem alten in Bezug auf die Steuerpflicht und das Steuerverhältniss eingetreten. Jeder Kantonstheil versteuert nach Massgabe seiner Steuerkraft, d. h. dem rohen Grundsteuerkapital und dem versteuerbaren Einkommen, statt wie nach Beschluss vom Jahr 1853 nach dem auf Grundlage der Bevölkerung bestimmten Verhältnisse von $\frac{2}{11}$ zu $\frac{9}{11}$.

Wenn wir dennoch sagten, der Kanton Bern besitze eine doppelte Steuergesetzgebung, so ist es darum, weil 1. das Grundsteuersystem (resp. die Vermögenssteuer) allerdings nicht in beiden Kantonstheilen das gleiche ist, trotz prinzipiell einheitlicher Steuerpflicht und Grundsteuerschätzung; 2. weil die Steuerkomptabilität für beide Kantonstheile, resp. Systeme getrennt geführt wird, und namentlich 3. weil infolge davon, dass der alte Kantonsstheil bestimmte Ausgaben für das Armenwesen einzig zu tragen hat, der Jura nach der Staatsverfassung seine besondere Verwaltung im Armenwesen beibehält und infolge dessen an die vermehrten Ausgaben im Armenwesen im alten Kanton nicht beitragspflichtig ist; 4. das Grundsteuersystem und die Grundlagen für die Feststellung der Grundsteuer in den beiden Kantonstheilen nicht eine in allen Theilen übereinstimmende direkte Steuergesetzgebung zulassen, sondern die in der Verfassung bestimmten besondern Abrechnungsfaktoren noch heute zur Anwendung kommen müssen.

*) Siehe Bundesblatt, Jahrg. 1867, Bd. I. S. 352 ff.

Da nämlich der Jura, wie schon gesagt, seine besondere Verwaltung im Armenwesen hat, so wird der alte Kantonstheil für den Betrag der Armenausgaben besonders belastet. Diese Summe, welche infolge gewisser Abrechnungsverhältnisse und Mehrleistungen des alten Kantons theilweise ausgeglichen wird, wird vom alten Kanton durch einen besondern Zusatz zur direkten Steuer allein getragen.

Es ist indess durch das Gesetz schon vorgesehen, dass, sobald auch bezüglich der Armenlast und des Grundsteuersystems eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein wird, wonach die Staatsbehörden streben und was auch im Interesse der Administration sowohl als der Politik sehr erwünscht wäre, die besondere Abrechnung und Zusatzbesteuerung wegfallen und rein nur die gegenseitige Steuerkraft den Masstab der Besteuerung bilden soll.

1. Die Vermögenssteuer.

Dieselbe besteht im alten Kantonstheil in a) *Grundsteuer mit Schuldenabzug*, b) *Kapitalsteuer auf die auf Grundeigenthum versicherten Kapitalien und Renten*. Im Jura wird die Vermögenssteuer nur vom rohen Grundsteuerkapital *ohne Schuldenabzug* bezogen. Während also der alte Kanton die Vermögens- oder vielmehr Grundsteuer in doppelter Form bezieht, d. h. dieselbe getheilt hat, erhebt der Jura dieselbe in nur *einer* Steuer, d. h. er bezieht die Grundsteuer und die Steuer der darauf haftenden Kapitalien in derselben Steuerquote. Die Grundsteuer des Jura *ohne* Schuldenabzug vertritt in dieser Weise die Grund- und Kapitalsteuer des alten Kantons.

Der alte Kanton erhebt die Vermögenssteuer in Form einer Personalsteuer, während der Jura die Liegenschaft besteuert.

a. Grundsteuer.

Alles Grundeigenthum zerfällt in drei Abtheilungen:

1. Sämmtliche Grundstücke mit Ausnahme der Waldungen; 2. Waldungen; 3. Gebäude.

1. Schätzung der Grundstücke ohne die Waldungen. Alles im alten Kanton liegende Grundeigenthum ist nach seinem Kapitalwerthe versteuerbar. Ausgenommen von der Staatssteuer sind: 1. Die öffentlichen Gebäude und Liegenschaften des Staates, welche unmittelbar zu Staatszwecken bestimmt sind; 2. die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Kranken- und Armenspitalgebäude; 3. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen; 4. Grundstücke, welche zu keiner Art von Kultur fähig sind; 5. diejenigen Liegenschaften und Anstalten, welche unter der Verwaltung des Bundes stehen und unmittelbar zu Bundeszwecken bestimmt sind; 6. die Eisenbahnen und Bahnhöfe sammt Zubehörenden, Gebäuden und Liegenschaften, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Bahnkörper stehen, insofern der Gesellschaft die Steuerfreiheit durch Ueberein-

kunft zugesichert ist; 7. Grundeigenthümer, deren Gesamtgrundeigenthum den Totalwerth von Fr. 100 nicht übersteigt.

Der Kapitalwerth des Grundeigenthums wird durch eine amtliche Schätzung nach gesetzlichen Vorschriften ausgeführt.

Zu Vornahme einer Hauptschatzungsrevision wird eine Centralschatzungskommission aus Grundbesitzern der verschiedenen Landestheile erwählt. Diese theilt sich in die nöthige Anzahl Sektionen, um die Arbeit möglichst rasch und gleichzeitig zu vollziehen. Sämmtliche Grundstücke werden eingetheilt in folgende Kulturklassen: 1. Gärten und Obstgärten, Aecker und Wiesen; 2. Weiden, d. h. alle vorherrschend zur Weide benutzten Grundstücke; 3. Weinberge. Jede dieser Kulturklassen zerfällt wiederum für jede einzelne Gemeinde in 3 bis 6 Werthklassen. Nach abgehaltenem Augenschein, wobei 2 Grundbesitzer der betreffenden Gemeinde mit berathender Stimme beigezogen werden, bestimmt die Centralschatzungskommission die Zahl der Werthklassen einer jeden Kulturart und die Normalschatzung jeder Werthklasse. Die Centralschatzungskommission soll sich bestreben, durch eine möglichst sorgfältige und gleichförmige Klassenschätzung den wahren Werth (Marktpreis) zu bestimmen und die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden unter sich je nach Lage und Beschaffenheit des Bodens in ein richtiges Verhältniss zu setzen. Nach Beendigung der Klassifikation der Grundstücke einer Gemeinde soll die Eintheilung der einzelnen Grundstücke in die Klassen stattfinden. Diese Arbeit wird einer Gemeindegemeindekommission aus den sachverständigsten und rechtlichsten Grundbesitzern übertragen.

Im alten Kantonstheil ist noch kein genauer Kataster eingeführt. Bis zur Einführung desselben soll der Flächeninhalt eines jeden Grundstücks möglichst genau in's Steuerregister angegeben werden. Wo der Flächeninhalt nicht anzugeben ist, sondern der Halt des Grundstücks nach Nutzungstheilen berechnet wird, wie bei Alpen (nach Kuh-, Stier-, Schaf- und dgl. Rechten) ist nach diesen Rechten zu schätzen.

Im Jura dagegen wird die Grundsteuer auf Grundlage eines genauen, während der französischen Herrschaft aufgenommenen und später durch Durchführung der Parzellarvermessung in allen Gemeinden vervollständigten Katasters bezogen.

Hierin besteht eine Ungleichheit gegenüber dem alten Kantonstheil, denn während im Jura jedes einzelne Grundstück genau im Kataster figurirt, ist es im alten Kantonstheil möglich, dass Grundstücke der Steuerpflicht entzogen werden.

Die Grundsteuerregister werden alljährlich einer Revision unterworfen, wobei die vorgekommenen Handänderungen eingetragen, ausgeführte Neubauten etc. abgeschätzt werden.

2. Schätzung der Waldungen. Dieselbe wird mit Berücksichtigung einer forstgemässen, rationellen Bewirthschaftung nach der mittlern Ertragsfähigkeit des Waldbodens bestimmt, wobei die Ertragsfähigkeit des dermaligen wirklichen Holzbestandes, die laufenden Kaufpreise des Waldbodens und die klimatischen Verhältnisse nach der topographischen Lage des Waldes in Erwägung gezogen werden. Die Vornahme der Waldschätzungen wird der oben erwähnten Gemeindeschätzungskommission oder nach dem Ermessen des Gemeinderaths einem Ausschuss aus demselben übertragen. Diese Kommission hat den Flächeninhalt und die Schätzung des Waldstücks zu bestimmen. Die Schätzung der Staats-, Gemeinds-, Rechtsame- und Privatwaldungen hat in gleichförmiger Weise zu geschehen.

3. Schätzung der Gebäude. Die Gebäudeschätzung ist von der Grundstückschätzung unabhängig und fällt nicht in den Bereich der Centralschätzungskommission. Die Gemeinderäthe ernennen eine besondere Gebäudeschätzungskommission. Die eidliche Schätzung soll nach dem Werth der Gebäude, dem landeskundigen Preis der Oertlichkeit geschehen. Der Grund, auf dem das Gebäude steht, die Hofräume und die zu dem Gebäude gehörenden offenen Plätze und Gärten werden getrennt geschätzt.

Ordentliche und ausserordentliche Revision der Grundsteuerregister. Alljährlich findet vor der Erhebung der Steuern eine Berichtigung der Grundsteuerregister statt.

Die betreffende Gemeindskommission trägt die vorgekommenen Handänderungen ein, schätzt die Neubauten oder auf den Werth Einfluss habende Reparaturen, trägt ausgelassene Grundstücke nach und streicht abgebrochene Gebäude und zerstörte Grundstücke. Andere Veränderungen dürfen nur bei einer Totalrevision vorgenommen werden.

Die gesetzlich festgestellte Grundsteuerschätzung hat auf unbestimmte Zeit Geltung. Eine Hauptrevision der Schätzung kann vom Grossen Rath beschlossen werden. Eine solche hat im Jahr 1865/66 stattgefunden.

Hypothekar-Schuldenabzüge. Die Steuer von dem Grundeigenthume lastet auf dem Eigenthümer. Jeder Grundsteuerpflichtige hat aber das Recht, die auf sein versteuerbares Grundeigenthum versicherten versteuerbaren Kapitalien oder Renten, welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, von seinem Grundeigenthumskapital in Abzug zu bringen.

Blosse laufende oder Obligationsschulden, die nicht auf Grundeigenthum versichert sind, ferner Schulden, die zwar auf sein Grundeigenthum versichert sind, aber nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten verzinset und bezahlt werden, sowie Schulden, bei denen die Eidgenossenschaft als Gläubigerin erscheint und endlich Schulden gegen Gläubiger, die nicht in den Bereich des betreffenden Gesetzes, d. h. nicht im alten Kantonstheil angesessen sind, können nicht abgezogen werden.

Der Grund dieser Ausnahme ist der, dass von diesen Kapitalien die Steuer in Form der Kapitalsteuer nicht eingefordert werden kann.

b. Kapitalsteuer.

Vonden grundpfändlich versicherten Kapitalien, welche als Schulden vom Grundsteuerkapital abgezogen werden können, wird die Steuer in Form der Kapitalsteuer bezogen.

Als Kapitalsteuer sind verzinslich: alle auf steuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Kapitalien und lebenslänglichen Renten in Geld.

Die Gläubiger haben selbst die gesetzlichen Steuererklärungen zu machen unter Androhung einer Busse vom zweifachen Betrag im Unterlassungsfall.

Die Steuer von Kapitalien, welche Gläubigern angehören, die nicht im Bereich des Gesetzes (im alten Kanton) angesessen sind, hat der Grundeigenthümer als Vorschuss für den Gläubiger zu bezahlen. Verabredungen und Stipulationen, wonach dem Schuldner die Kapitalsteuer überbunden würde, sind rechtlich unverbindlich.

Allgemeines betreffend die Vermögenssteuer. Das Grundeigenthum ist an dem Orte versteuerbar, wo es liegt; die Kapitalien und Renten hingegen da, wo der Betreffende sein Domizil hat oder verzeigt.

Die beiden Register der Grundsteuer und der Kapitalsteuer werden von der Centralsteuerverwaltung mit einander verglichen.

Steueranlage. Für die Anlage der Steuer auf Grundeigenthum bestimmt der Grosse Rath jeweilen bei der Berathung des Budgets, wie viel Zehntel-Franken von Fr. 1000 im betreffenden Jahr zu erheben sind.

Für die Kapitalsteuer wird der 25fache Betrag des jährlichen Kapitalzinses oder der Rente zu Grunde gelegt. Von der so *berechneten* Kapitalsumme gilt dann die nämliche Steueranlage wie für die Grundsteuer, d. h. von je Fr. 1000 der durch Multiplikation des Zinsertrags mit 25 berechneten Kapitalsumme werden ebenso viel Zehntel Steuer erhoben wie von Fr. 1000 Grundeigenthum. Die Kapitalsteuer wird somit nicht von der *wirklich* vorhandenen und stipulirten Kapitalsumme, sondern nach dem Massstab des Zinsertrags (multipliziert durch 25) bezogen. Ist somit der Zinsfuss höher als 4 %, so wird ein höheres als das *wirklich* versicherte Kapital versteuert.

Aus diesem Grunde soll der Gläubiger bei Aenderung (Erhöhung) des Zinsfusses dieses jeweilen bei Berichtigung der Steuer angeben, sonst fällt er in die Busse für die Steuerdifferenz.

Das Gesetz über die Vermögenssteuer, dessen hauptsächlichste Bestimmungen wir hier resumirt haben, datirt von 1856.

2. Die Einkommenssteuer.

Das gegenwärtige Gesetz über die Einkommensteuer besteht seit 1865. Dasselbe enthält in verschiedenen Beziehungen strengere Vorschriften als das frühere von 1847 und ist auch wesentlich der Nothwendigkeit entsprungen, die Steuereinnahmen zu vermehren.

Während vor 1865 im Jura keine Einkommensteuer bezahlt wurde, findet nun das neue Gesetz Anwendung auf den ganzen Kanton.

Die Einkommensteuer haben zu entrichten: 1. Jedermann, der im Kantonsgebiet niedergelassen ist; 2. alle Aufenthalter, sofern der Aufenthalt mehr als 6 Monate gedauert hat; 3. alle im Kanton sesshaften oder autorisirten Unternehmungen aller Art.

Als Einkommen ist zu versteuern: 1. Jedes Einkommen von einem Beruf oder Gewerbe irgend welcher Art; 2. Leibrenten, Pensionen u. dgl.; 3. Einkommen von verzinslichen Kapitalien, von welchen die Vermögenssteuer nicht entrichtet wird (Obligationen, Aktien, Depositen).

Das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, oder das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche Grund-, Kapital- oder Einkommensteuer bezahlt haben, ist nicht zu versteuern.

Bei Konzessionen auf längere Zeit und bei Gewerben, welche eine jährliche Patentgebühr bezahlen, wird die Konzessions- oder Patentgebühr an der zu entrichtenden Steuer in Abzug gebracht.

Das reine Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten gilt als Einkommensteuersumme. Die Verzinsung des eignen *beweglichen* Betriebskapitals und der Kommanditen kann nicht abgezogen werden; dagegen wird vom eigenen unbeweglichen Betriebskapital, von welchem die Vermögenssteuer entrichtet wird, 4 % der Grundsteuerschätzung in Abzug gebracht.

Vom reinen Einkommen ist steuerfrei und kann abgezogen werden: in der I. Klasse (Einkommen von Arbeit) Fr. 600; in der II. Klasse (Leibrenten, Pensionen etc.) und der III. (Kapitalzinse) Fr. 100.

Steuerpflichtig ist also alles reine Einkommen; *steuerbar* das Einkommen über Fr. 600 in der ersten und über Fr. 100 in der II. und III. Klasse.

Dieses Gesetz ist nicht beliebt; namentlich wird der Umstand gerügt, dass nun ein Familienvater mit zahlreicher Familie dem ledigen Individuum gleichgestellt sei und ersterm wie letzterm nur der fixe Abzug von Fr. 600 gestattet sei, während das Gesetz von 1847 den Familienvater in der Weise begünstigte, dass es demselben für sich und jedes seiner Angehörigen (Frau und Kinder) einen bestimmten Abzug per Kopf gestattete.

Die Steuerpflichtigen haben die Schätzungsdeklarationen ihres steuerpflichtigen Einkommens selbst zu machen; im andern Fall verlieren sie das Rekursrecht. In jeder Gemeinde wird eine Einkommensteuerkommission aufgestellt, welche die Selbstschätzungen prüft und, wenn dieselben zu niedrig gestellt erscheinen, angemessen erhöht. Der Steuerpflichtige kann dagegen rekuriren.

Das Einkommen von Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerken, von wissenschaftlichen und künstlerischen Berufen und von Aktien ist nach dem Ergebniss der letzten 3 Jahre oder nach dem des letzten Jahres anzugeben.

Für die Anlage der Einkommensteuer gilt die jeweiligen vom Grossen Rathe für die Vermögenssteuer bestimmte Steuerquote in der Weise, dass wenn eine Vermögenssteuer von 1 ‰ bezogen wird, die Einkommensteuer in der I. Klasse 1½, in der II. 2, in der III. Klasse 2½ vom Hundert, oder pro mille berechnet Fr. 15, 20 und 25 beträgt.

II. Indirekte Abgaben.

Eine der grössten indirekten Abgaben ist 1. das *Salzregal*.

Der Preis des Kochsalzes ist 10 Centimes per Pfund. Viehsalz wird nicht gehalten, wohl aber Düngsalz, welches laut Uebereinkunft mit der Saline Schweizerhall mit Steinöl denaturirt werden sollte. Da dies aber häufig in ungenügender Weise geschieht, so wird viel von diesem Düngsalz dem Vieh gefüttert. Das Düngsalz wird zum kostenden Preise abgegeben (circa 1,7 Centimes).

2. *Bergbauregal*. Alle Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, gehören zum Bergbauregal. Der Staat hat das Recht, diese Mineralien aufsuchen und auf eigene Rechnung ausbeuten zu lassen oder die Ausbeutung zu übertragen. Für das Aufsuchen von Mineralien ist ein Schürfschein erforderlich (kostet Fr. 5). Zum Betrieb eines Bergwerks, resp. zur Ausbeutung muss vom Regierungsrath eine Ausbeutungskonzession, welche auf höchstens 25 Jahre ertheilt wird und Fr. 20 kostet, ausgestellt werden.

Auf seinem eigenen Grund und Boden kann Jedermann Bohrversuche machen, dagegen hat er zur Ausbeutung ebenfalls eine Konzession zu lösen.

Die allgemeine Abgabe, welche die Bergwerke an den Staat zu entrichten haben, beträgt 4 ‰ des Reinertrags. Die Staatsabgaben für Bohnerzausbeutungen im Jura ist auf 8 Centimes per Kübel gewaschenes Eisenerz festgesetzt, von Eisensteinen mit unter 20 ‰ Roheisengehalt auf 1 Cent. per Kübel.

Die Ausbeutung aller derjenigen Materialien, welche in offenen Brüchen durch Steinbruchbetrieb gewonnen werden, ist frei.

Die Bergbau-Abgaben beschränken sich fast nur auf die Eisenerzausbeutung im Jura und einige Konzessionen für Steinbruchbetrieb etc.

3. *Fischezenregal*. Das Fischen mit Angel und Setzbähre und das Krebsen ist in den grössern Gewässern und überall da, wo der Staat, Korporationen oder Privaten nicht ein spezielles Eigentumsrecht haben, nach gewissen, zum Schutz des Fischezens aufgestellten gesetzlichen Normen freigestellt.

Der Staat besitzt aber über gewisse kleinere Gewässer ein Pachtrecht; die Einnahmen von der Verpachtung derselben bilden das sogenannte Fischezenregal.

4. *Jagdregal*. Um jagen zu dürfen, muss Jedermann ohne Ausnahme ein eigenes Jagdpatent lösen. Die Gebühren sind: für die gewöhnliche Jagd Fr. 16, für Hochgewild Fr. 32, für die Frühlingsschnepfenjagd Fr. 4, für das Garnstellen Fr. 4. Die Jagd ist auf gewisse Zeiten beschränkt.

5. *Zölle*. Die Bundesverfassung von 1848 hat bekanntlich das Zollwesen dem Bunde übertragen. In Vollziehung dieses Grundsatzes wurden auf 1. Januar 1852 *cidgen*. Zölle eingeführt, wogegen alle kantonalen Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder etc. wegfielen. In dem bezüglichen Vertrag zwischen dem Bund und dem Stand Bern wurde die Zollentschädigung des Bundes auf Fr. 275,000 jährlich bestimmt.

Der Kanton Bern ist dagegen mit Genehmigung des Bundes berechtigt, die kantonale Konsumgebühr auf Wein und andere geistige Getränke fortzubeziehen.

6. Dieses sogenannte *Ohmgeld* wird erhoben für:

Getränke.		schweiz. Ursprungs. Centimes	nicht schw. Ursprungs. Centimes
Wein und Cider	per Mass	7	8
Wein in Flaschen	per Flasche	7	30
Wein in Doppelfässern	per Mass	7	30
Bier in einfachen Fässern	per »	3	4
Weingeist und andern geistigen Getränken:			
a) wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können			
je nach der Stärke	per Mass 22—58		10 % mehr als die schweiz. ;
b) wenn sie nicht gemessen werden können:			
für Liqueurs u. dgl. in Flaschen	per Flasche	15	Centimes 29
für versüsste und versetzte Liqueurs in grösseren Geschirren	per Mass	29	58

Weingeist, welcher zum Verbrauch in der Industrie bestimmt ist, ist ohmgeldfrei; ebenso transitirende Getränke.

7. *Erbschafts- und Schenkungssteuer*. Derselben sind unterworfen: alle im bernischen Staatsgebiete liegenden Immobilien, sowie das bewegliche Vermögen, wenn der betreffende Erblasser oder Schenker im Zeitpunkt des Absterbens, resp. der Schenkung entweder im Kanton seinen Wohnsitz oder sich in demselben aufgehalten hat.

Von der Steuer sind befreit: die Verwandten in auf- und absteigender Linie; Ehegatten, wenn sie nicht geschieden sind, oder bei Katholiken, deren Ehe eingestellt war; öffentliche gemeinnützige Stiftungen und endlich Beträge unter Fr. 400.

Die Berechnung und die Grösse der Steuer wird durch das Verwandtschaftsverhältniss bestimmt. Verwandte der Seitenlinien bezahlen: im 2. Grad (Geschwister) 1 %, im 3. Grad (Oheim und Neffe) 3 %, im 4. Grad (Geschwisterkinder) 4 %, im 5. Grad 5 % und im 6. Grad 6 %; in weitem Grad oder wenn kein verwandtschaftliches Verhältniss besteht 10 %.

8. *Handänderungs- und Einregistrirungsgebühr*. Ausser in den 4 jurassischen Bezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen wird von allen *Handänderungen* um Liegenschaften, sie geschehen durch Kauf, Tausch, Wiederlösung, freiwillige oder Gantsteigerung $\frac{1}{2}$ % des Betrags der Kapitalsumme als Staatsabgabe erhoben. Handänderungen in Geltstagen, es sei durch Geltstagssteigerungen oder Kollokationen, sowie Abtretungs-, Schatzungs- oder Schleissbriefe auf Rechnung zukünftiger Erbschaft von Eltern an ihre Kinder bezahlen keine Gebühr. Bei Tauschbriefen wird die Abgabe nur von dem Werth der höher angeschlagenen Liegenschaft entrichtet. Schleisszinse werden zu 5 % kapitalisirt und von der herauskommenden Summe die Abgabe entrichtet.

In den 4 genannten Aemtern wird dagegen eine sog. *Einregistrirungsgebühr* erhoben. Diese Steuer beschlägt nicht nur die Handänderungen von Liegenschaften, sondern alle notarialischen Akte, Hypotheken, Obligationen etc.

Die Einregistrirungsgebühren in diesen 4 Aemtern Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen wurden unter der französischen Herrschaft eingeführt und dann bei der Vereinigung des Jura's mit dem alten Kanton Bern beibehalten.

9. *Stempelabgabe*. Derselben sind unterworfen: Schriften, welche zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen abgefasst werden, Abschriften und Auszüge aus öffentlichen Registern etc., die zu einer Beweisführung dienen sollen; alle notarialischen Akten, Akten in Justizsachen, Eingaben etc. an Regierungsbehörden, Reisepässe, Fuhrbriefe, Ankündigungen und Kartenspiele.

Quittungen, Wechsel, Anweisungen, Verträge, Fuhrbriefe u. dgl. von einem Betrag von Fr. 30 und weniger

sind stempelfrei; ebenso die Handlungs- und Hausbücher, Rechnungen über Gemeindegüter u. s. w. u. s. w.

Die Stempelgebühr beträgt für den ganzen Bogen 60 Cent., den halben 30, das Quartblatt 20, das Oktavblatt 10; für Fuhrbriefe 10 Cent.; für Ankündigungen und Berichtzedel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, die im Kanton ausgegeben oder durch Anschlag verbreitet werden, für den Foliobogen von 160—320 □ 3 Cent., für kleineres Format 2 Cent. Die Gebühr auf Kartenspiele beträgt 25 Cent. per Spiel.

10. *Wirtschaftspatentgebühren.* Der Betrieb von Wirthschaften ist an den Besitz eines von der Staatsregierung zu lösenden Patents oder einer Kautions geknüpft, Alle 4 Jahre wird für jede Gemeinde eine Normalzahl der Wirthschaften festgesetzt. Die Bewerber müssen ehrenfähig und eigenen Rechtes sein. Die Wirthschaften zerfallen ihrer Berechtigung nach in 3 Arten: 1. Gasthöfe und Tavernen mit Beherbergungsrecht; 2. Speisewirthschaften mit dem Recht, Speisen jeder Art zu verabfolgen; 3. Kaffee-, Pinten- und Kellerwirthschaften.

Jede dieser 3 Arten wird in 8, 5 und 4 Patentklassen mit bestimmter Gebühr eingetheilt. Die Gebühren der ersten Wirthschaftsart (Gasthöfe und Tavernen) betragen Fr. 100—800; die der zweiten Fr. 100—300; die der dritten Fr. 100—250. Für Wirthschaften, welche nur einen Theil des Jahrs ausgeübt werden (Sommerwirthschaften) kann eine Ermässigung der Gebühr von $\frac{1}{3}$ stattfinden.

Bei Anlass von Festen etc. werden an Wirthe auch sog. *Wirtschaftsbewilligungen*, d. h. Bewilligungen zum Wirthen auf den Festplätzen ausser der Wirthschaft ertheilt.

Unter diese Kategorie von Abgaben gehören auch die *Tanzbewilligungen* und die *Spiellbewilligungen*, welche gegen mässige Gebühr, letztere für gewisse öffentliche Volksbelustigungen, erstere für ausserordentliche Tanztage, je nach Umständen ertheilt werden.

11. *Konzessionsabgaben* von Realrechten bestehen noch auf einer Anzahl von gewerblichen Etablissements, wie Wirthschaften, Mühlen, Sägen, Oehlen, Reiben, Schaalrechten etc. Diese aus älterer Zeit herstammenden Konzessionsabgaben sind aber meist ganz gering.

Das Gesetz von 1803 über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse erkannte die Loskäuflichkeit der Primizen und Lehensgefälle. Nach Dekret von 1804 sollten alle Gefälle, Auflagen und Leistungen je nach ihrer Art und Beschaffenheit entweder den Pflichtigen unentgeltlich erlassen oder loskäuflich erkannt sein; die Auflagen aber, welche von Ehehaften bezogen wurden, von Radwerken, Mühlen, Schleifen, Gerben etc., die eine Abgabe auf die obrigkeitlich bewilligte Ausübung eines an einen gewissen Ort gebundenen Gewerbs bildeten, wurden beibehalten und als nicht vollständig loskäuflich erklärt.

Ein grosser Theil dieser Konzessionsgebühren bestand in Naturalleistungen; diese wurden durch Dekret vom Jahr 1851 in fixe Geldbeträge umgewandelt. Die Konzessionsabgaben beliefen sich im Jahr 1869 auf circa Fr. 10,000.

12. *Berufs- und Gewerbsgebühren.*

Nach dem Gewerbsgesetz vom Jahr 1849 werden für gewisse Berufsarten und gewerbliche Anlagen besondere Bewilligungsgebühren bezogen.

Dieselben bestehen a) in einmaligen Gebühren für *Berufs- und Gewerbspatente*; b) in solchen für *Bau- und Einrichtungsbewilligungen* für gewisse Etablissements und c) in jährlichen Gebühren für *Gewerbsscheine*.

a. *Berufs- und Gewerbspatente* bedürfen nach dem Gewerbsgesetz solche, 1. die sich über ihre besondere Befähigung auszuweisen haben: Advokaten, Notarien, Aerzte, Apotheker, Thierärzte, Zahnärzte (Bader); öffentliche Lehrer (Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten); Förster, Feldmesser (Ingenieurs), (Architekten), (Maschinisten bei Dampfmaschinen, Vorsteher chemischer Fabriken) etc., Hufschmiede. 2. Gast- und Schenkwirthe; Kleinhändler und Fabrikanten geistiger Getränke (Vorsteher von Bad- und Kuranstalten, Tanz- und Fechtschulen, Schauspielunternehmer), Hausirer und Marktkrämer; 3. (Vorsteher von Privatkrankeanstalten, Kreditanstalten, Sparkassen, Unternehmer von Lotterien, Pfandleihanstalten, Schlosser und Kaminfeger, Verkäufer giftiger Substanzen), Agenten der Versicherungsanstalten.

Wir machen hiebei speziell aufmerksam, dass für eine Anzahl dieser Berufsarten das Gesetz nicht in Ausführung gebracht worden ist und seit Erlass des Gewerbsgesetzes im Jahr 1849 bis jetzt für die in () Parenthese bezeichneten Berufsarten keine Patente ertheilt und auch keine besondern Gebühren bezogen worden sind, so dass sich die Gebühr eigentlich nur auf folgende Berufsarten beschränkt: für ein Arztpatent Fr. 100; Thierarztpatent Fr. 25; Apothekerpatent Fr. 50; Amtsnotarpatent Fr. 30; Umschreibung eines solchen Fr. 5; Notarpatent Fr. 30; Oberförsterdiplom Fr. 15; Unterförsterdiplom Fr. 5; Forsttaxatorpatent Fr. 10; Geometerpatent Fr. 10. Die Gebühren für Hebammen- und Hufschmiedpatente sind gering; die Lehrer bezahlen keine Patentgebühr.

Die Hausirer und Marktkrämer entrichten eine jährliche geringe Gebühr. Die Agenten fremder Versicherungsanstalten bezahlen Fr. 15 per Jahr.

Betreffs der Gast- und Schenkwirthe macht das Wirthschaftsgesetz Regel (s. oben unter Wirthschaftspatente); über die Fabrikation und den Handel mit gebrannten geistigen Getränken ist im Jahr 1869 ein neues Gesetz erlassen worden, wonach die gewerbmässige Fabrikation, d. h. das Brennen von über 100 Mass jährlich an eine Bewilligung von Fr. 10 bis

Fr. 5000 geknüpft ist. Für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, resp. den Verkauf solcher unter 5 Mass an die nämliche Person ist ebenfalls, ausser für Diejenigen, welche ausschliesslich eigenes Fabrikat aus eigenem Gewächs verkaufen, die Wirthschaftsberechtigten und Medizinalpersonen, eine Bewilligung erforderlich, wofür die Gebühr Fr. 50 bis 500 beträgt.

Die Sparkassen fallen unter das Gesetz über gemeinnützige Anstalten, von welchen keine Gebühr erhoben wird. Lotterien sind im Kanton Bern verboten; geschieht es hie und da, dass sogen. Lotterien zu wohlthätigen Zwecken organisirt werden, so wird die Gebühr erlassen.

b) *Bau- und Einrichtungsbewilligungen.* Für die Errichtung gewisser Gewerbsanlagen ist theils aus sittenpolizeilichen, sanitarischen und feuer-, wasser- und strassenpolizeilichen Gründen eine besondere Bau- und Einrichtungsbewilligung, welche der Regierungsrath je nach Umständen erteilt oder verweigert, erforderlich.

1. Vorzugsweise aus Gründen der Personen- und Sittenpolizei bedürfen einer Bau- und Einrichtungsbewilligung: Gast- und Schenkhäuser, Badanstalten etc.;
2. aus sanitarischen Gründen und Gründen der Belästigung der Nachbarn: Apotheken u. dgl., Fleischerbänke, Gerbereien, Leim-, Seifensiedereien u. dgl.
3. Vorzugsweise aus feuerpolizeilichen Gründen: Bergwerke, alle Hüttenwerke, Feueressen, Glashütten, Ziegelhütten, Dampfwerke u. s. w.
4. Vorzugsweise aus Gründen der Wasserpolizei: alle Wasserwerke und Werke, durch welche fließendes Wasser verunreinigt oder dessen Benutzung zeitweise unterbrochen wird.
5. Vorzugsweise aus strassenpolizeilichen Gründen mit Rücksicht auf die Nähe öffentlicher Anstalten und Gebäude: alle nahe bei Strassen und Wegen stehenden Hammerwerke etc.

Eine besondere Verordnung vom Mai 1859 enthält die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind. Die Gewerbe sind darin eingetheilt in solche: welche

- a) in der Nähe von Privatwohnungen und öffentlichen Gebäuden und Plätzen *nicht* errichtet werden dürfen;
- b) an ebenbezeichneten Orten und dann errichtet werden dürfen, wenn die Einrichtungen so getroffen werden, dass sie für die Nachbarschaft keine erheblichen Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können;
- c) hinsichtlich des Orts der Ausübung keiner Beschränkung unterliegen.

Die Gebühren betragen für die unter a und b begriffenen Gewerbsanlagen Fr. 10—14, die unter c Fr. 1—10.

Ausser der einmaligen Gebühr für die Bau- und Einrichtungsbewilligung ist für die Ausübung der eben bezeichneten, resp. der nämlichen Gewerbe, welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen bedürfen,

c) ein sogenannter *Gewerbsschein* erforderlich. Von diesem Requisit sind befreit: Die bestehenden Ehehaften

und diejenigen Gewerbe, welche einer periodischen Erneuerung ihrer Patente unterworfen sind.

Für die Gewerbescheine ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche die Hälfte der Gebühr für die Bau- und Einrichtungsbewilligung beträgt.

13. *Kanzlei- und Gerichtsemolumente.*

Von einigen Amtsstellen der Staatsadministration werden für gewisse Vacationen Gebühren bezogen, welche gesetzlich festgestellt sind. Die Staatskanzlei bezieht einmalige Gebühren nach einem besondern Emolumententarif: für Wahlschreiben und Wahlpatente der Beamten $\frac{1}{2}$ bis 1 % der Besoldung; von den Amtschreibern Fr. 10 bis Fr. 50, von den Amtsgerichtsweibeln Fr. 5—20; ferner bezieht dieselbe die Gebühren für die oben bezeichneten Berufspatente, Fr. 5—100; für Genehmigung von Reglementen öffentlicher Anstalten und Vereine, welche nicht einen ausschliesslich mildthätigen Zweck haben, für schweizerische Fr. 5—10, nicht schweizerische Fr. 20—60; für Genehmigung der Statuten von Aktiengesellschaften Fr. 20 bis Fr. 200, Erneuerung Fr. 10—40; Bewilligung von Jahrmärkten Fr. 20; Bürgerrechtsankaufsbewilligung Fr. 40; Naturalisation eines Schweizerbürgers Fr. 200, eines Ausländers Fr. 500; für eine Erkenntniss in Verwaltungsstreitigkeiten Fr. 3—10 und verschiedene andere kleinere Gebühren. Im Jahr 1869 beliefen sich die Einnahmen auf Fr. 19,500.

Die Justizdirektion bezieht ebenfalls gewisse Kanzleigeühren (1869 Fr. 15,442), ebenso die Centralpolizei für Pässe, Wanderbücher etc. etc. (Fr. 10,774 im Jahr 1869.) Darunter sind auch die Gebühren für Niederlassungsbewilligungen inbegriffen. Laut Bundesgesetz von 1849 darf die *Gebühr für die Niederlassungsbewilligung*, welche auf wenigstens 4 Jahre ausgestellt werden soll, Fr. 4 a. W. Alles in Allem nicht übersteigen. Im Kanton Bern bezieht der Staat 36 Batzen = Fr. 5.15, die Gemeinde 4 Batzen = 60 Cent. für eine Niederlassungsbewilligung oder Erneuerung einer solchen. Für Umänderung auf eine andere Gemeinde wird die Hälfte bezahlt. Gebühren der Obergerichtskanzlei (1869 Fr. 15,678) und der Bezirksbehörden (1869 Fr. 10,888).

Dies sind die Kanzlei- und Gerichtsemolumente, welche in die Staatskasse fliessen.

Abgaben aller Art, welche in den dieser Arbeit beigegebenen Uebersichten nicht in Rechnung gebracht sind.

1. *Die Postentschädigung,*

welche dem Kanton Bern nach dem Bundesbeschluss vom 24. Juli 1852 über die Vertheilung des Reinertrags des Postregals an die Kantone zukommt, beträgt Fr. 249,252 oder 16,8 % der gesammten Entschädigungssumme an die Kantone.

Bekanntlich ist aber der Nettogewinn der eidgen. Postkasse in den letzten Jahren nicht so hoch gestiegen, dass jene Summe wirklich ausbezahlt werden konnte. Daher ergibt sich ein Ausfall, welcher den Kantonen zu gut geschrieben und bei günstigen Geschäftsergebnissen nachbezahlt werden soll. Auf 31. Dez. 1870 betrug die rückständige Postentschädigung Fr. 303,723. Im Jahr 1870 wurden bezahlt Fr. 219,128, der Ausfall dieses Jahrs betrug somit Fr. 30,124,

2. *Amtsblatt.*

Wir haben im Kanton Bern 2 Amtsblätter: ein deutsches für den deutschen und ein französisches für den französischen Kantonstheil.

Mit den Amtsblättern ist ein stenographisches Bulletin (Tagblatt) der Verhandlungen des Grossen Rathes verbunden.

Die Einrückung von verschiedenen Bekanntmachungen, Ganten, Geltstagen, Bevogtungen, Notifikationen, Bauvorhaben, Gemeindeversammlungen, Anzeigen von Gefundenem, Vorladungen, Bekanntmachung von Regierungsbehörden, Statuten von Erwerbs- und Aktiengesellschaften etc. etc. ist nach den bezüglichen Gesetzen *obligatorisch* erklärt.

Ein besonderer Tarif setzt die Einrückungsgebühren fest.

3) Eine Einnahmsquelle für den Staat bilden ferner die allgemeinen

Polizeibussen und Konfiskationen,

welche von den Richterämtern ausgesprochen werden.

4. Endlich führen wir der Vollständigkeit des Bildes wegen noch an, dass ausser den angeführten, dem Fiskus direkt zufallenden Gebühren leider noch andere gesetzliche *Emolumente für gewisse Staatsbeamten* bestehen.

Im Kanton Bern beziehen nämlich die Amtsschreiber (Grundbuchführer), die Amtsgerichtsschreiber und Weibel vom Staat gar keine fixe Besoldung, sondern sie sind auf Sporteln angewiesen.

Hierin liegt nun ein sehr wunder Fleck in unserm Abgabewesen. Diese indirekte Steuer, welche dem Staat zwar indirekt die Besoldung der genannten Beamten erspart, raubt dem Lande direkt wohl das 4- bis 5fache.

Es ist ein des Staates und namentlich eines republikanischen Gemeinwesens ganz unwürdiger Abgaben- und Besoldungsmodus, der sich zum Theil geradezu als ein Raubsystem qualifiziert. Diese Erscheinung ist um so unwürdiger und auffallender, als die Thatsache gewissermassen gesetzlich sanktioniert ist, denn allerdings sind für die Gebühren Tarife aufgestellt, allein wer wüsste nicht, wie sehr solche Vorschriften der Dehnung fähig sind? Sind ja doch «Advokaten- und Notariatsansätze» sprichwörtlich und hat man neuerdings in Bezug auf den sehr detaillirten «Tarif für Medizinalpersonen» die nämliche Erfahrung gemacht.

In Bezug auf die Amtsschreiberstellen ist die Calamität nicht so arg als bei den Amtsgerichtsschreibereien.

Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten sind fix besoldet, ihre Sekretäre, die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber dagegen nicht; wir haben daher im Kanton Bern das anormale Verhältniss, dass letztere ein viel höheres Einkommen haben als ihre Vorgesetzten, und dass es infolge dessen vorkommt, dass ein Regierungsstatthalter sich um die Amtschreiberei seines Amtsbezirks bewirbt. In gewissen Aemtern sind die Amtschreiberstellen dagegen nicht günstig gestellt.

Die Einkünfte der Amtsschreiber rühren namentlich von der Einschreibung der Kaufakte, Zufertigungsurkunden, von Güterverzeichnissen, Erbschaften und Nachschlagszeugnissen von Pfandbriefen, etc. etc. her. Sie sind ferner die Führer der Gebäude-Brandassekuranz-Register und beziehen als solche Gebühren von jeder neuen Versicherung, Schätzung und Eintragung in die Register oder Handänderung *).

Während die Amtsschreiber Sporteln beziehen, wo Vermögen ist, kann man sagen, die Amtsgerichtsschreiber beziehen solche, wo keines ist.

Die Amtsgerichtsschreiber beziehen viele Gebühren im Civilprozessverfahren, Protokollführung etc. etc., namentlich aber im Vollziehungsverfahren für Schuldsachen; bei gerichtlicher Liquidation, Gant- und Geltstagssteigerungen, bei gerichtlichen Erbschaftsbereinigungen etc. etc.

Die Gerichtswelbel beziehen ihre Gebühren ebenfalls aus den nämlichen Quellen.

Man kann das Gebührensystem der Amtsgerichtsschreiber meist geradezu als ein Raubsystem und einen Krebschaden unsers Civilrechts und Vollziehungsverfahrens bezeichnen. Dasselbe vertheuert und erschwert den Rechtsweg ausserordentlich und widerstreitet so einem wichtigen Grundsatz der Civilrechtspflege: Recht und Gerechtigkeit Jedem, auch dem Unvermöglichen, möglichst zugänglich zu machen.

Vom nationalökonomischen Standpunkt aus müssen wir besonders die enormen Gebühren bei gerichtlichen Liquidationen und Geltstagen verurtheilen.

In diesem Kapitel hört man oft aschgraue Dinge erzählen und mancher Gläubiger, welcher hoffte, auf dem Rechtswege wenigstens noch etwas von seinem Guthaben zu erlangen, sieht sich gründlich getäuscht, weil «der Koch vor dem Besteller kommt und selbst den Pfeffer zusetzt.»

*) Die kantonale Gebäude-Versicherungsanstalt stellt Versicherungsscheine auf die Gebäude aus, worin allerdings der Name des Eigenthümers auch erwähnt ist. Einige Amtsschreiber haben nun diese Anführung des Namens des Eigenthümers dazu benutzt, sich eine Einnahmsquelle zu verschaffen, indem sie die Centralverwaltung veranlassten, für die Gebäude, welche in andere Hände übergehen, neue Scheine auszustellen. Dies ist durchaus nicht der Sinn des Brandassekuranzgesetzes. In jedem Fall hätte man diesem Abus längst auf administrativem Wege abhelfen können und sollen.

Derartige Einrichtungen vermindern die Achtung des Bürgers vor den gesetzlichen Institutionen, welche dadurch den Werth bedeutend verlieren.

Der Umstand ist schon abnorm genug, dass bei gerichtlichen Steigerungen und Liquidationen das Vermögen des Schuldners einen bedeutenden Verlust durch künstliche Werthverminderung erleidet und diesem Druck der gerichtlichen Steigerung haben wir im Kt. Bern manchen Geltstag, den Ruin manchen ehrlichen Bürgers, der der Gewalt des Augenblicks nicht zu wehren vermochte, dessen wirklicher Vermögenswerth auf dem Wege des freien Verkaufs aber seine Passiven gedeckt hätte, zu beklagen.

Der Unwille im Volk über das Sportelwesen gewisser Amtsstellen ist jedenfalls nicht geringer, als wir uns hier ausgesprochen haben und es ist nur zu verwundern, dass nicht längst Massregeln zur Abschaffung dieses unwürdigen und ungerechten Abgaben- und Besoldungs-Systems vom Volk selbst in Anregung gebracht oder von den Behörden getroffen worden sind.

Ein Abgabensystem, das dem Staat gewisse Summen vorenthaltet und dem Volke direkt eine starke Gebühr auferlegt, somit nach beiden Richtungen hin schadet, sollte mit der Ausbildung unsers Staatswesens fallen.

Ziehe man die Gebühren zu Handen des Staats und besolde die betreffenden Beamten fix, wobei eine gewisse Provision nicht ausgeschlossen sein müsste. Wir versprechen uns zwar hievon keinen gar grossen finanziellen Vortheil für den Staat, wohl aber für das Volk und das Geschäftsleben, und das ist am Ende die Hauptsache, da der Staat auf andere, einfachere und gerechtere Weise Steuern beziehen kann.

Wir empfehlen diesen Punkt angelegentlich der Aufmerksamkeit der Behörden und der Initiative der Volks- und gemeinnützigen Vereine.

Vom Staat nicht fix besoldete Beamte sind ferner die *Friedensrichter* (I. Gerichtsinstanz der Civilrechtspflege).

Dieselben sind auf die Gebühren angewiesen, welche sie von den streitenden Parteien zu beziehen berechtigt sind. Dieses Institut ist im Allgemeinen der Billigkeit und der Einfachheit des Verfahrens wegen beliebt. Jede Kirchgemeinde kann einen Friedensrichter besitzen, von dieser Befugniss wird aber meist kein Gebrauch gemacht, sondern der Gerichtspräsident (Bezirksrichter) besorgt als Friedensrichter die Funktionen desselben im ganzen Amt.

Schliesslich erwähnen wir der **Spezialabgaben**, welche entweder ihrem speziellen Zwecke oder Natur nach nicht unter die allgemeinen Staatssteuern zu rechnen sind. Solche sind:

1. a) Die Militärpflicht-Ersatzsteuer.
b) Gewehrvorrathskasse.
2. Die Waldausreutungsgebühren.
3. Die Gebühren für Vieh-Gesundheitsscheine.

1. a) *Militärpflicht-Ersatzsteuer.*

Eine solche haben zu entrichten sämmtliche Kantons- und Schweizerbürger und die über 1 Jahr niedergelassenen Ausländer (sofern sie nicht durch Verträge davon befreit sind), welche aus irgend einem Grund der schweizerischen Armee vorübergehend oder bleibend nicht eingetheilt sind, sowie diejenigen Militärs, welche für 2 Jahre oder länger dispensirt oder ausser Aktivität versetzt sind; alles mit gewissen Ausnahmen. Die Steuer ist eine dreifache:

Es wird bezahlt im	2. Von Fr. 1000	3. Von Fr. 100
Alter von Jahren	1. Kopfsteuer.	Vermögen. Einkommen.
	Fr.	Fr. Ct. Fr. Ct.
20—32	5	1. 50 2. —
33—40	3	1. — 1. 50
41—44	2	— 50 1. —

Diese 3 Steuern zusammen dürfen jedoch für einen Pflchtigen nicht mehr als Fr. 500 im nämlichen Jahre betragen.

Die Militärsteuer wird im Kanton Bern nicht, wie es sein sollte, speziell zu Militärzwecken verwendet, sondern fliesst in die allgemeine Staatskasse und dient zu Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben.

Eine fernere Militärsteuer besteht b) in den Beiträgen an die *Gewehrvorrathskasse*. Die kantonale Militärorganisation schreibt vor, dass zum Zweck einer allgemeinen Volksbewaffnung jeder Schweizerbürger bei seiner Verheirathung oder bei seiner Aufnahme in die Nutzungen des Korporationsguts zu bescheinigen hat, dass er ein Infanteriegewehr und eine Patrontasche oder einen Stutzer und einen Wadsack eigenthümlich besitzt, und verpflichtet den Bräutigam, diese Gegenstände bis zum Ablauf seines militärpflichtigen Alters zu behalten.

Da jedoch der beabsichtigte Zweck der allgemeinen Volksbewaffnung damit nicht erreicht wurde, indem meist ganz unbrauchbare alte Waffen vorgewiesen wurden, verwandelte man durch Gesetz vom Jahr 1865 diese Pflichtigkeit in einen fixen Geldbetrag von Fr. 15 und bildete hieraus die sogenannte Gewehrvorrathskasse, welche den Zweck hat, einen Vorrath von Infanteriegewehren und Patrontaschen anzusammeln. Diejenigen, welche sich über den Besitz eines Infanteriegewehrs oder Stutzers ausweisen, sind von der Beitragspflicht enthoben.

2. *Waldausreutungsgebühren.*

Das Gesetz über die bleibenden Waldausreutungen von 1860 schreibt vor, dass kein Waldboden, sowohl Hochwald als Schächten, Auen, Rütihölzer etc. ohne Bewilligung ausgereutet und bleibend in Aecker, Matt- oder Weidland umgewandelt werden darf.

Der Regierungsrath kann unter gewissen, gesetzlich bestimmten Bedingungen eine bleibende Ausreutung gestatten, in jedem Fall aber ist der Gesuchsteller gehalten, 1. als Ersatz des auszureutenden Stück Waldbodens ein Stück Acker-, Matt- oder Weidland bleibend zu Wald anzupflanzen, das einen gleich hohen Holzertrag verspricht, oder 2. eine Gebühr von Fr. 80 per Jucharte zu entrichten. Der Ertrag dieser Ausreutungsgebühren soll von der Forstpolizeiverwaltung zu Waldkulturen verwendet werden.

Diese Gebühr dient somit rein allgemeinen, national-ökonomischen, resp. forstwirtschaftlichen Zwecken und kann nicht als Abgabe für den Fiskus betrachtet werden.

3. Gebühren für Viehscheine.

Die Gesetze über die Viehpolizei schreiben vor, dass kein Stück Vieh aus seinem Inspektions- oder Gemeindebezirk geführt oder auf einen öffentlichen Markt gebracht werden darf, ohne von dem betreffenden Vieh-Inspektor einen Gesundheitsschein, welcher nicht länger als 14 Tage gültig ist (diese Dauer kann bei Seuchen von der Behörde beliebig bis auf 24 Stunden verkürzt werden), zu besitzen.

Um nun in Fällen von Epidemien die Eigenthümer derjenigen Thiere, welche auf obrigkeitliche Verfügung hin abgethan werden müssen oder sonst gefallen sind, zu entschädigen, wurde schon durch Dekret vom Jahr 1804 1. eine Rindvieh- und dann nach dem Inkrafttreten des die Emolumente bedeutend erhöhenden Konkordats über gemeinschaftliche Massregeln gegen Viehseuchen vom Jahr 1853 2. eine Pferde-Entschädigungskasse errichtet.

Diese beiden Versicherungskassen werden ausschliesslich aus den Gebühren gespeisen, welche zu diesem besonderen Zweck auf die Gesundheitsscheine gesetzt sind.

Nach dem neuen Gesetz von 1868 sind die Gebühren folgende: von 1 Stück Rindvieh Rp. 15, von Schaf- und Ziegenheerden (mehr als 10 Stück) Rp. 15; von Schweineheerden, mehr als 10 Stück, Rp. 20; für 2 und mehr Stücke Sömmerungs- und Winterungsvieh Rp. 30; von einem Thier des Pferdegeschlechts Rp. 30.

Die sogenannte Vieh- und die Pferdescheinkasse sind somit gegenseitige Vieh- Versicherungsanstalten unter staatlicher Verwaltung, welche die Viehbesitzer durch ihre Beiträge mittelst der Viehscheingebühren unterhalten.

B. Das Steuerwesen der Gemeinden.

I. Direkte Steuern.

Zur Erhebung von Steuern sind berechtigt die gesetzlich organisirten Gemeinden, Einwohnergemeinden welche die Ortsverwaltung oder einzelne Zweige derselben zu besorgen haben.

Die Burgergemeinden und übrigen burgerlichen Korporationen sind aus keinem Grunde berechtigt Steuern zu beziehen.

Die Einwohner (Orts-)Gemeinden dürfen nur dann Steuern (sogenannte Tellen) erheben, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht ausreichen. Als Bedürfnisse der Gemeinde ist anzusehen Alles, was zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, insbesondere zum gedeihlichen Fortgang der Ortsverwaltung erforderlich ist. Ausgaben, deren Zweck nicht in der Aufgabe der Gemeinde liegt, dürfen nur dann gemacht, insbesondere dürfen zu deren Deckung nur dann Steuern erhoben werden, wenn dadurch die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse keinen Eintrag erleidet, überhaupt das Interesse der Gemeinde nicht gefährdet wird. Jede Gemeinde welche im Falle ist Steuern zu beziehen, hat zuvor ein Steuerreglement aufzustellen, welches der Genehmigung des Regierungsraths unterliegt.

Ausserdem dürfen die Gemeinden keinerlei Abgaben, Taxen, etc. erheben, es sei denn, dass der Bezug derselben auf eine besondere Gesetzesvorschrift oder auf einer in Anwendung einer solchen Vorschrift ertheilten Bewilligung des Regierungsraths beruhe. Ausnahmsweise können da, wo besondere, auf keiner Gesetzesvorschrift beruhende Auflagen zur Bestreitung einzelner örtlicher oder kirchlicher Bedürfnisse erhoben worden sind, diese Auflagen nach Mitgabe spezieller vom Regierungsrath zu genehmigender Reglemente auch fernerhin bezogen werden.

Dieses findet statt beim Armenwesen. Die Gemeinden sind dafür vorantwortlich dass der Armenfonds auf dem früher festgestellten gesetzlichen Bestande erhalten bleiben; wo derselbe weniger betrug oder in Folge administrativer Ursachen unter den gesetzlichen Bestand fällt, muss der Ausfall durch eine besondere Armengutssteuer gedeckt werden, wofür die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich ist.

Gemeindesteuern können erhoben werden:

- 1) von dem im Gemeindebezirke gelegenen Grundeigenthum, *ohne Schuldenabzug*;
- 2) von den den Gemeindeseinwohnern angehörenden Kapitalien;
- 3) vom Einkommen der Gemeindeseinwohner.

Für die Anlage der Gemeindesteuer gelten die Staatssteuerregister als Grundlage, in der Weise, dass diese Steuerregister sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens als auch in Betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen. Es finden jedoch bei der Gemeindesteuer einige Abweichungen und Ausnahmen statt:

1. Bei der Gemeinde *Grundsteuer* ist kein Schuldenabzug gestattet wie bei'r Staatssteuer, sondern das Grundeigenthum muss für seinen Schätzungswert versteuert werden.

2. Da nun auch von den *Kapitalien* Steuern erhoben werden, so ergibt sich dass der Betrag der grundpfändlich versicherten Kapitalien, resp. das mit Schulden behaftete

Grundeigenthum für den Betrag der Grundpfandschulden doppelt besteuert wird.

Dies findet nur im alten Kantonstheil statt, im neuen dagegen nicht, denn da in demselben keine Staats-Kapitalsteuer erhoben wird, sondern nur eine Grundsteuer ohne Schuldenabzug, so wird die Gemeindesteuer ebenfalls nur von letzterer bezogen.

3. Wir haben oben bei'r Staatssteuer angeführt dass das Einkommen von Kapitalien, von welchen schon eine Vermögenssteuer entrichtet wird, steuerfrei ist. Dies ist bei'r Gemeindesteuer *nicht* der Fall; ebenso sind auch die Einlagen in die Hypothekarkasse und die Ersparniskassen an die Gemeinde zu versteuern, während dieselben dem Staat gegenüber der Steuerpflicht enthoben sind.

Ferner ist die bei'r Staatseinkommenssteuer gestattete Abrechnung von Konzessions- oder Patentgebühren bei der Gemeinde-Einkommenssteuer nicht zulässig.

Bei'r Gemeindesteuer sind gänzlich steuerfrei: die Kapitalien, Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindevorrichtungen ziehen können, wie namentlich Ersparniskassen, Wittwenstiftungen etc. etc., Korporationen und öffentliche Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde theilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vortheil zieht, wie namentlich Kirchengüter, Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten.

II. Indirekte Gemeindesteuern.

1. Die sogenannten *Heirathseinzuggelder*.

Solche wurden schon vor 1798 in vielen Städten, Gemeinden und in ganzen Landestheilen als Einkaufsgeld einer aus einer andern Gemeinde gebürtigen Braut in das Bürgerrecht des Mannes bezogen.

Im Jahr 1816 wurde dieser Einkauf auf alle Gemeinden des Kantons ausgedehnt namentlich aus dem Grunde und zu dem Zweck, den Gemeinden für die Aeufnung ihrer durch die Zeitumstände und durch die Last der Armenverpflegung sehr geschwächten Armengüter eine neue ergiebige Hilfsquelle zu eröffnen.

Diese Steuer ist zu erwähntem Zweck seither stets bezogen und die ursprüngliche Zweckbestimmung auch im neuen Armengesetz vom Jahr 1857 bestätigt worden. Mit Dekret vom Jahr 1858 wurde aber der Betrag für alle Gemeinden des alten Kantonstheil auf Fr. 30 fixirt, während vorher und im Jura noch jetzt das Heirathseinzug-

geld in einem gewissen Verhältnisse zum früher bezogenen sogenannten jährlichen Hintersässgeld (Gebühr für die Niederlassungsbewilligung) stand.

In denjenigen Gemeinden welche rein örtliche und nicht daneben auch noch burgerliche Armenpflege führen fällt die Hälfte in die Krankenkasse des Wohnorts des Bräutigams, die andere in das Armengut seiner Heimathsgemeinde. Bei Angehörigen von Burgerschaften welche noch besondere burgerliche Armenverwaltung fortführen (was bei circa 40 Gemeinden des alten Kantons der Fall ist) fällt der ganze Betrag in das burgerliche Armengut.

2. *Feuereimer*.

Nach der Feuerordnung von 1819 ist ein jeder im Kanton Wohnender, welcher sich verheirathen will, gehalten, zu bescheinigen, dass er einen ledernen Feuereimer besitze. In neuerer Zeit ist vielen Gemeinden gestattet worden, statt der Bescheinigung über Besitz eines Feuereimers einen fixen Betrag von Fr. 5 zu beziehen; diese Gelder sollen jedoch zur Anschaffung von Löschgeräthschaften verwendet werden.

3. Eine *Hundetaxe*

wurde schon im Jahr 1838 eingeführt und für alle Gemeinden auf Fr. 5 für jeden im Kanton gehaltenen Hund festgesetzt. Das neue Gesetz von 1868 macht in Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden einen Unterschied in der Taxe und stellt den Betrag auf Fr. 5—10. Den Einwohnergemeinden, welchen diese Abgabe zukommt steht es zu den Betrag der Hundesteuer festzusetzen. Die Steuer wird nicht bezahlt für junge Hunde, so lange sie nicht frei umherlaufen.

Fernere geringere Einkünfte der Einwohnergemeinden sind u. A.:

4. *Marktgebühren*;

5. Gebühren von *Wirthschaftskonzessionen*, die der Gemeinde gehören, wofür die Abgaben meist gering sind.

6. Für *Niederlassungsbewilligungen* oder Erneuerung ist der Gemeinde 4 Batzen = 60 Centimes und bei Umänderung 2 Batzen = 30 Centimes zu entrichten.

Als Einkünfte der Gemeinden (und zwar speziell der Armenkasse für die Dürftigen) sind ferner auch 7. *Kirchensteuern*, sowie 8. gewisse *Antheile von Bussen*, die von der richterlichen Gewalt für Vergehen und Uebertretungen verschiedener Art ausgesprochen werden.

Endlich erwähnen wir die *Hand- und Fuhrleistungen* welche noch in vielen Gemeinden bestehen und durch sanktionirte Reglemente geregelt sind. An vielen Orten sind diese Leistungen nun in Geldbeträge umgewandelt.

(Fortsetzung in nächster Nummer.)

(Siehe die zu diesem Artikel gehörende Tabelle auf folgender Seite.)

Die Steuerlast im Kanton Bern.

Betrag der direkten und indirekten Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Bern in den 5 Jahren 1865—1869.								Verhältniss der einzelnen Steuerarten unter sich und zur Gesamtsteuersumme und Durchschnitt der Steuern auf 1 Kopf der Bevölkerung.					
Abgaben.	Brutto- oder Netto- Steuer- summe.	Betrag der Abgaben im Jahr					Total der 5 Jahre 1865-1869.	Durch- schnitt der jährlichen Steuer- summe von 1865-1869.	Prozente vom Total			Berechnung auf die Bevölkerung.	
		1865.	1866.	1867.	1868.	1869.			1. sämtlicher Abgaben.	2. der Staats- resp. Gemeindesteuer.	3. der direkten resp. indirekten Steuern.	Auf 1 Kopf ²⁾ der Bevölkerung kommen Steuern	
A. Staatssteuern.									%	%	%	Fr.	Cts.
I. Direkte Steuern.													
1. Vermögenssteuer:													
a. Grundsteuer	Brutto	907,133	1,052,134	1,054,009	1,323,269	1,321,841	5,658,386	1,131,677	16,35	21,93	54,44	2	31
b. Kapitalsteuer	»	355,376	366,237	375,748	488,225	505,591	2,091,177	418,235	6,07	8,15	20,23	—	86
Vermögenssteuer	Brutto	1,262,509	1,418,371	1,429,757	1,811,494	1,827,432	7,749,563	1,549,912	22,42	30,08	74,67	3	17
2. Einkommenssteuer	»	175,000	415,361	418,345	596,933	652,723	2,258,362	¹⁾ 520,840	7,68	10,20	25,33	1	07
3. Nachbezüge etc.	»	22,341	16,043	19,238	7,603	7,847	73,072	14,614	²⁾ —	²⁾ —	²⁾ —	²⁾ —	—
Direkte Steuern	Brutto	1,459,850	1,849,775	1,867,340	2,416,030	2,488,002	10,080,997	2,085,366	30,10	40,28	100,00	4	26
II. Indirekte Abgaben.													
1. Regalien:													
a. Salzregal	Netto	854,652	831,963	814,016	876,527	935,528	4,312,686	862,537	12,42	16,66	27,91	1	76
b. Bergbauregal	Brutto	11,446	10,269	8,263	8,713	7,707	46,398	9,279	0,13	0,18	0,30	—	2
c. Fischezenregal	»	5,408	5,575	4,716	5,880	6,081	27,660	5,532	0,08	0,11	0,18	—	1
d. Jagdregal	»	25,303	27,724	25,908	24,539	24,969	128,443	25,689	0,37	0,50	0,83	—	5
Regalien	Gemischt	896,809	875,531	852,903	915,639	974,285	4,515,187	903,037	13,00	17,45	29,22	1	84
2. Consumogebühren:													
a. Zollentschädigung	Brutto	275,000	275,000	275,000	275,000	275,000	1,375,000	275,000	3,96	5,31	8,90	—	55
b. Ohmgeld	»	1,057,007	1,081,773	1,028,695	1,023,261	1,080,985	5,271,271	1,054,344	15,18	20,37	34,11	2	14
Consumogebühren	Brutto	1,332,007	1,356,773	1,303,695	1,298,261	1,355,985	6,646,271	1,329,344	19,14	25,68	43,01	2	69
3. Erbschafts- und Schenkungsteuern.	»	271,808	176,959	162,310	126,572	140,917	878,566	175,713	2,53	3,40	5,68	—	36
4. Handänderungs- und Einregistri- rungsgebühren	»	171,392	171,963	164,359	168,097	224,960	900,771	180,155	2,59	3,48	5,83	—	37
5. Stempelabgabe	»	158,447	166,565	168,758	178,584	172,678	845,032	169,007	2,43	3,27	5,47	—	34
6. Wirthschaftspatent-, Konzessions-, Berufs- und Gewerbsgebühren . .	»	250,134	263,456	264,374	267,973	281,188	1,327,125	265,425	3,82	5,13	8,59	—	54
7. Kanzlei- und Gerichtsgebühren . .	»	59,941	71,949	67,237	68,603	72,335	340,065	68,013	0,97	1,31	2,20	—	13
Indirekte Abgaben	Gemischt	3,140,538	3,083,196	2,983,636	3,023,749	3,222,348	15,453,467	3,090,694	44,48	59,72	100,00	6	28
Summa Staatssteuer		4,600,388	4,932,971	4,850,976	5,439,779	5,710,350	25,534,464	5,176,060	74,58	100,00	—	10	53
B. Gemeindesteuern:													
a. direkte	Brutto	?	?	?	1,572,204	?	7,861,020	1,572,204	22,64	89,04	89,04	3	20
b. indirekte	»	?	?	?	193,516	?	967,580	193,516	2,78	10,96	10,96	—	39
Summa Gemeindesteuer	Brutto	?	?	?	1,765,720	?	8,828,600	1,765,720	25,42	100,00	100,00	3	59
Total Staats- u. Gemeindesteuer		?	?	?	7,205,499	?	34,363,064	6,941,780	100,00	—	—	14	12

¹⁾ Durchschnitt der 4 Jahre 1866—1869, d. h. seit Einführung des neuen Gesetzes.
²⁾ Damit das Verhältniss der einzelnen direkten Steuern nicht gestört werde, haben wir in den Berechnungen die Nachbezüge, verschlagenen Steuern etc. zu ¾ auf die Einkommenssteuer und zu je ¼ auf die Grund- und Kapitalsteuer vertheilt.
³⁾ Nach der mittlern Bevölkerung von 1867 berechnet nach den Volkszählungen von 1860 und 1870.